

Entsprechenserklärung 2017
des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von Mai 2016 (Datum der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 24. April 2017 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) vom 5. Mai 2015, der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und für den Zeitraum ab dem 25. April 2017 auf die DCGK-Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2016 den Empfehlungen des DCGK in den Fassungen vom 5. Mai 2015 und vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des Kodex, auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und deren Berücksichtigung bei Wahlvorschlägen, ist nicht entsprochen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 des DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen AG hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen AG oder Geschäftsführungsorgane in anderen mit der Deutsche Wohnen AG verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen AG bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 auch zukünftig – mit nachfolgenden Ausnahmen und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

- Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK ist eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht festgelegt und wird mithin auch bei Wahlvorschlägen so nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.
- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch unterjährige Finanzinformationen oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wird nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.
- Der Konzernabschluss wird innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen öffentlich zugänglich gemacht, jedoch möglicherweise nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (vgl. Ziffer 7.1.2 DCGK). Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Abschlüssen und Unternehmensberichten können frühzeitigere Veröffentlichungstermine derzeit noch nicht verbindlich dargestellt werden.

Berlin, im Mai 2017

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand